

Bekanntmachung Nr. 017/2022 vom 04.05.2022**Wahlbekanntmachung**

1. **Am 15. Mai 2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Baesweiler gehört zum Wahlkreis 3 Aachen III.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahraums
0101 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 2.011
0201 Baesweiler	Goetheschule Baesweiler, Raum 003
0301 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 2.012
0401 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Aula
0501 Baesweiler	DRK – Kindertageseinrichtung Paradiso
0601 Baesweiler	Stadtbücherei Baesweiler
0801 Baesweiler	Kita Sonnenschein
1001 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 010
1101 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 009
1201 Loverich	Mehrzweckhalle Loverich
1302 Puffendorf	Pfarrheim Puffendorf
1401 Beggendorf	Bürgerhalle Beggendorf
1501 Setterich	Andreasschule – Vereinsheim, Wolfsgasse
1601 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum .2.005
1701 Setterich	Sporthalle – Realschule, Foyer
1801 Setterich	Barbaraschule Setterich, Aula
1901 Setterich	Haus Setterich

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 12.30 Uhr in der Realschule Baesweiler, Straußende 24, 52499 Baesweiler zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahraums
9001 Briefwahlbezirk I	Realschule Baesweiler, Raum 1.004
9002 Briefwahlbezirk II	Realschule Baesweiler, Raum 1.005
9003 Briefwahlbezirk III	Realschule Baesweiler, Raum 1.006
9004 Briefwahlbezirk IV	Realschule Baesweiler, Raum 1.008
9005 Briefwahlbezirk V	Realschule Baesweiler, Raum 1.009
9006 Briefwahlbezirk VI	Realschule Baesweiler, Raum 1.010
9007 Briefwahlbezirk VII	Realschule Baesweiler, Raum 1.011
9008 Briefwahlbezirk VIII	Realschule Baesweiler, Raum 1.012
9009 Briefwahlbezirk IX	Realschule Baesweiler, Raum 1.013

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Setterich, Wahlamt, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, eingesehen werden.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann - soweit es/sie nicht über einen Wahlschein verfügt (siehe Ziffer 5) - nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab. Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wähler/in ist unzulässig (siehe Ziffer 6).

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der/Die Wähler/in kennzeichnet den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum und faltet ihn in der Weise, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Wahlurne. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Hinweise auf der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 30 Abs. 1 Nr. 6). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baesweiler, 04.05.2022

*Der Bürgermeister
Froesch*